

02.11.04

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

A. Zielsetzung:

Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EU Nr. L 24 S. 58) und
- die Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 24 S. 65)

in deutsches Recht umgesetzt.

B. Lösung:

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, der Aromenverordnung und der Weinverordnung

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie und die Kreise und kreisfreien Städte durch die Ausführung der Verordnung voraussichtlich einmalige Kosten von insgesamt 133.500 € sowie jährliche Personal- und Sachkosten von insgesamt 212.550 € entstehen.

E. Sonstige Kosten:

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch die Umstellung der Herstellungsprozesse auf Grund der geänderten Regelungen ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Für klein- und mittelständische Betriebe sind durch diese Verordnung besondere Kostenbelastungen oder -entlastungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EU-Regelungen nicht vorliegen.

02.11.04

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. November 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-
Zulassungsverordnung und anderer
lebensmittelrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Vom ...

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 12 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), der durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder für Aromen“ gestrichen.

^{*)} Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EU Nr. L 24 S. 58) und
- die Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 24 S. 65)

in deutsches Recht umgesetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Angaben „Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1511/96 (ABl. Nr. L 189 S. 96),“ durch die Angaben „Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/04 vom 26. August 2004 (ABl. EU Nr. L 278 S.7),“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zusatzstoffe, die in einem Lebensmittel eine technologische Wirkung ausüben, dürfen in Aromen nur dann verwendet werden, wenn sie auch für das andere Lebensmittel zugelassen sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Aspartam“ die Worte „oder Aspartam-Acesulfamsalz“ eingefügt.
5. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Lebensmittel nach den bis zum ...[*einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung*] geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Lebensmittel, die unter Verwendung von Süßstoffen nach den bis zum ...[*einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung*] geltenden Vorschriften bis zum 29. Juli 2005 erstmalig in den Verkehr gebracht worden sind, bis zum 29. Januar 2006 weiter in den Verkehr gebracht werden.“

6. Anlage 2 Teil B wird wie folgt gefasst:

„Teil B. Süßstoffe

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz ^{e)}	E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus Thaumatococcus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brennwertverminderte(s) oder ohne Zuckerzusatz hergestellte(s)								
– aromatisierte Getränke auf Wasserbasis ^{b)}	350	600	350 ^{e)}	250	80	300		30
– Getränke auf der Basis von Milch oder Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis ^{b)}	350	600	350 ^{e)}	250	80	300		50 30 für auf Fruchtsaftbasis hergestellte Getränke
– aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50
– Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Obst oder Gemüse	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz ^{e)}	E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
- Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350	1000	350 ^{e)}	250	100	400		50
- Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500	2000	500 ^{e)}		500	800	50	100
- Süßwaren auf Stärkebasis	1000	2000	1000 ^{e)}		300	1000		150
- Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1000	1000	1000 ^{d)}	500	200	400		50
- Speiseeis	800	800	800 ^{d)}		100	320	50	50
- Obstkonserven	350	1000	350 ^{e)}	1000	200	400		50
- Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 %	1200	1000	1000 ^{d)}		100	400		50
Brennwertverminderte(s)								
- Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1000	1000	1000 ^{d)}	1000	200	400		50

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz ^{e)}	E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
- Obst- und Gemüse- zubereitungen	350	1000	350 ^{c)}	250	200	400		50
- Suppen ^{b)}	110	110	110 ^{d)}		110	45		50
- Bier ^{b)}	25	25	25 ^{d)}			10		10
- Süßwaren in Tafel- form	500					200		
Süßsaure Obst- und Gemüse- konserven	200	300	200 ^{c)}		160	180		100
Süßsaure Kon- serven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden, von Fischen, Krebstieren und Weichtieren	200	300	200 ^{c)}		160	120		30
Saucen	350	350	350 ^{d)}		160	450		50
Senf	350	350	350 ^{d)}		320	140		50
Feine Backwa- ren für beson- dere Ernäh- rungszwecke	1000	1700	1000 ^{c)}	1600	170	700		150
Lebensmittel für kalorien- arme Ernährung zur Gewichts- verringering	450	800	450 ^{c)}	400	240	320		100
Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	450	1000	450 ^{c)}	400	200	400		100
Nahrungser- gänzungsmittel in flüssiger Form	350	600	350 ^{c)}	400	80	240 ^{b)}		50
Nahrungser- gänzungsmittel in fester Form	500	2000	350 ^{c)}	500	500	800		100

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz ^{e)}	E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahrungsergänzungsmittel auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2000	5500	2000 ^{e)}	1250	1200	2400	400	400
Gaseosa: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmitteln und Aromen ^{b)}					100			
Snacks: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350	500	500 ^{d)}		100	200		50
Süßwaren ohne Zuckerzusatz	500	1000	500 ^{e)}		500	1000	50	100
Sehr kleine Süßwaren ohne Zuckerzusatz zur Erfrischung des Atems	2500	6000	2500 ^{e)}		3000	2400		400
Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2000	5500	2000 ^{e)}		1200	3000	50	400
Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	2000				800	800		50
Essoblaten	2000	1000	1000 ^{d)}		800	800		
Feinkostsalate	350	350	350 ^{d)}		160	140		50
Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol.	350	600	350 ^{b)c)}		80	250 ^{b)}		30

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz ^{e)}	E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	250		30
Apfel- oder Birnenwein ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	50		20
Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bière de table/Tafelbier/ Table Beer (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen Obergäriges Einfachbier ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Dunkles Bier der Art oud bruin ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Stark aromatisierte Rachen-erfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz		2000				1000		

- a) Bei den mit ^{b)} gekennzeichneten Lebensmitteln bzw. Höchstmengenangaben sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen.
- c) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Acesulfam, berechnet als Acesulfam-K, zu beziehen.
- d) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Aspartam zu beziehen.
- e) Bei der Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder gemeinsam mit Aspartam oder Acesulfam-K dürfen die für Aspartam oder Acesulfam-K jeweils vorgeschriebenen Höchstmengen nicht überschritten werden.“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Spalte 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 170“ wird das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt und die Worte „i) Calciumcarbonat“ und „ii) Calciumhydrogencarbonat“ gestrichen.

bb) Bei der Position „E 466“ wird nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ das Wort „ , Cellulosegummi“ eingefügt.

cc) Bei der Position „E 469“ werden nach dem Wort „ Carboxymethylcellulose“ die Worte „ , enzymatisch hydrolysiertes Cellulosegummi“ eingefügt.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 338 bis E 452“ wird die Zeile „Apfel- oder Birnenwein 2 g/l“ durch die Zeile „Aromen 40 g/kg“ ersetzt.

bb) Bei der Position „E 416“ wird nach der Zeile „ Kaugummi 5 g/kg“ die Zeile „Aromen 50 g/kg“ eingefügt.

cc) Bei der Position „E 425“ wird die Angabe in Spalte 3 wie folgt gefasst:
„Lebensmittel allgemein (ausgenommen Lebensmittel gemäß Teil A Spalte 3 Nr. 1 bis 13 oder zur Herstellung künstlich getrockneter Lebensmittel, die beim Verzehr rehydratisieren sollen, sowie Gelee-Süßwaren)“.

dd) Bei der Position „E 432 bis E 436“ werden nach der Zeile „ Diätlebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Diätahrung, die als Tagesration für Übergewichtige bestimmt ist 1g /kg“ folgende Zeilen eingefügt:

„Aromen, ausgenommen 10 g/kg
flüssige Raucharomen und
Aromen auf der Basis von
Gewürzoleoresin¹“

¹ Gewürzoleoresin ist definiert als Gewürzextrakt, bei dem das Extraktionslösungsmittel verdampft wurde, so dass ein Gemisch des flüchtigen Öls und des harzigen Materials übrig bleibt.

Lebensmittel, die flüssige
Raucharomen und Aromen
auf der Basis von Gewürz-
oleoresin enthalten 1 g/kg“

ee) Bei der Position „E 444“ wird nach der Zeile „Nichtalkoholische, aromatisierte trübe Getränke 300 mg/l“ die Zeile „Aromatisierte trübe Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % 300 mg/l“ eingefügt.

ff) Bei der Position „E 459“ werden nach der Zeile „Lebensmittel in Tabletten- und Drageeform qs“ folgende Zeilen eingefügt:

„eingekapselte Aromen in	500 mg pro Liter in
– aromatisiertem Tee	verzehrfertigen oder
und sofortlöslichem	nach den Anweisun-
aromatisiertem Ge-	gen des Herstellers
tränkepulver	rekonstituierten Le-
	bensmitteln
– aromatisierten Knab-	1 g pro Kilogramm in
bererzeugnissen	verzehrfertigen oder
	nach den Anweisun-
	gen des Herstellers
	rekonstituierten Le-
	bensmitteln“

gg) Nach der Position „E 541“ wird folgende Position eingefügt:

„E 551	Siliciumdioxid	Aromen	50 g/kg“
--------	----------------	--------	----------

hh) Bei der Position „E 900“ wird nach der Zeile „Cider (ausgenommen cidre bouché) 10 mg/l“ die Zeile „Aromen 10 mg/kg“ eingefügt.

ii) Bei der Position „E 901 bis E 904“ wird „E 903 Carnaubawachs“ gestrichen.

jj) Nach der Position „E 901 bis 904“ wird folgende Position eingefügt:

„E 903	Carnaubawachs	als Überzugsmittel nur für	
		– Süßwaren (auch	500 mg/kg
		Schokolade)	
		– Kaugummi	1.200 mg/kg
		– mit Schokolade über-	200 mg/kg
		zogene kleine Feine	
		Backwaren	
		– Knabbererzeugnisse	200 mg/kg
		– Nüsse	200 mg/kg

		– Kaffeebohnen	200 mg/kg
		– Nahrungsergänzungsmittel	200 mg/kg
		– frische Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Ananas (nur Oberflächenbehandlung)	200 mg/kg“

kk) Nach der Position „E 905“ wird folgende Position eingefügt:

„E 907	Hydriertes Poly-1-decen	als Überzugsmittel für – Zuckerwaren – Trockenfrüchte	2 g/kg“
--------	-------------------------	---	---------

ll) Nach der Position „E 1505“ werden folgende Positionen eingefügt:

„E 1505	Triethylcitrat	Aromen	3 g/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln, einzeln oder kombiniert; bei Getränken 1 g/l E 1520 1,2-Propandiol
E 1517	Glycerindiacetat (Diacetin)		
E 1518	Glycerintriacetat (Triacetin)		
E 1520	1,2-Propandiol (Propylenglykol)		
E 1519	Benzylalkohol	Aromen für – Liköre, aromatisierte Weine, aromatisierte Getränke auf Weinbasis, aromatisierte Weinerzeugnisse, Cocktails – Süßwaren, einschließlich Schokolade, und Feine Backwaren	100 mg/l aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln 250 mg/l aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln“

c) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Positionen“ Kakao-und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“, „Traubensaft im Sinne der Fruchtsaftverordnung“, „gereifter Käse“ und „gereifter Käse, in

Scheiben oder gerieben“ werden in Spalte 3 die Worte „Calciumcarbonate“ jeweils durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.

bb) Bei der Position „Kakao- und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“ wird nach der Zeile „E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren qs“ die Zeile „E 472 c Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren qs“ eingefügt.

cc) Nach der Position „Pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt“ wird folgende Position eingefügt:

„Geschälte Kartoffeln	E 296	Äpfelsäure	qs“
-----------------------	-------	------------	-----

dd) Vor der Position „Schnellkochreis“ wird folgende Position eingefügt:

„Obstkompott, ausgenommen Apfelpompott	E 440	Pektin	} qs“
	E 509	Calciumchlorid	

ee) Die Position „Gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben“ wird wie folgt gefasst: „Gereifter Käse, in Scheiben oder zerkleinert“.

ff) Nach der Position „Mozzarella oder Molkenkäse“ wird folgende Position eingefügt:

„Mozzarella oder Molkenkäse, jeweils in Scheiben oder zerkleinert	E 260	Essigsäure	} qs“
	E 270	Milchsäure	
	E 330	Citronensäure	
	E 575	Glucono-delta-lacton	
	E 460 ii	Cellulosepulver	

gg) Nach der Position „Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras“ werden folgende Positionen angefügt:

„UHT-Ziegenmilch	E 331	Natriumcitrate	4 g/l
Kastanien in Flüssigkeit	E 410	Johannisbrotkernmehl	} qs“
	E 412	Guarkernmehl	
	E 415	Xanthan	

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Liste 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Vorgebackene und abgepackte Backwaren für den Einzelhandel“ wird wie folgt gefasst:

„Vorgebackene und abgepackte Backwaren und brennwertvermindertes Brot für den Einzelhandel“.

bb) Folgende Positionen werden nach der Position „Eiermalfarbe“ angefügt:

„Gekochte Edelkrebschwänze sowie abgepackte marinierte, gekochte Weichtiere	2000					
Aromen				1500“		

b) In Teil C Liste 2 wird die Position „E 230 Biphenyl“ gestrichen.

c) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 315“ werden in Spalte 3 die Worte „haltbar gemachte oder teilweise haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ durch die Worte „gepökelte Fleischerzeugnisse oder haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ ersetzt.

bb) Nach der Position „E 316“ werden folgende Positionen angefügt:

„E 310	Propylgallat	Etherische Öle	1000 mg/kg (Gallate und BHA, einzeln oder in Kombination)
E 311	Octylgallat		
E 312	Dodecylgallat		
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	Andere Aromen als etherische Öle	100 mg/kg (Gallate, einzeln oder in Kombination) oder 200 mg/kg BHA“

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Nahrungen für Säuglinge und Kleinkinder nach Maßgabe der Teile B, C, D und E dürfen E 1450 (Stärkenatriumoctenylsuccinat) enthalten, das sich aus dem Zusatz von Vitaminpräparaten oder von Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren ergibt In dem verzehrfertigen Erzeugnis dürfen nicht mehr als 100 mg/kg E 1450 aus Vitaminpräparaten und nicht mehr als 1000 mg/kg E 1450 aus Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren enthalten sein.“

b) In Teil D wird bei der Position „E 170“ in Spalte 2 das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.

c) In Teil E wird nach der Position „E 471“ folgende Position eingefügt:

„E 472 c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	7,5 g/l für Erzeugnisse in Pulverform 9 g/l für Erzeugnisse in flüssiger Form	ab Geburt“
----------	--	--	------------

10. Anlage 7 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22) „Stabilisatoren“ sind Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Lebensmittels aufrecht zu erhalten; zu den Stabilisatoren zählen Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Lebensmittel aufrecht zu erhalten, Stoffe, durch welche die vorhandene Farbe eines Lebensmittels stabilisiert, bewahrt oder intensiviert wird, und Stoffe, die die Bindefähigkeit eines Lebensmittels verbessern, einschließlich der Bildung von Proteinvernetzungen, die die Bindung von Lebensmittelstücken in rekonstituierte Lebensmittel ermöglichen.“

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position „E 468“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ die Worte „ , vernetzter Cellulosegummi“ eingefügt.

b) Nach der Position „Polyethylenglykol 6000“ wird folgende Position angefügt:

„E 555	Kaliumaluminiumsilicat	E 171 Titandioxid E 172 Eisenoxide und -hydroxide	90 %, bezogen auf das Pigment“
--------	------------------------	---	-----------------------------------

Artikel 3 **Änderung der Aromenverordnung**

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „und deren Salze“ die Worte „sowie Glutaminsäure, Mononatriumglutamat und Monokaliumglutamat“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 6 und 7 werden gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird wie folgender Satz angefügt:

„Der Gehalt an Glutaminsäure und Glutamaten darf im verzehrfertigen Lebensmittel insgesamt 10 000 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Glutaminsäure, nicht überschreiten.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum ...[einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Positionen „E 620“ bis „E 622“, „E 627“ bis „E 629“ sowie „E 631“ bis „E 633“ mit allen Angaben gestrichen.
- b) Nummer 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Weinverordnung

§ 13 a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S.1583), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ durch die Angaben „§ 3 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5“ .

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4531) wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft
Renate Künast

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EU Nr. L 24 S. 58) und
- die Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 24 S. 65)

in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Verordnung werden folgende Regelungen getroffen:

Der Zulassungsbereich für Cyclamate wird aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vor dem Hintergrund einer toxikologischen Neubewertung eingeschränkt.

Es wird ein neues Süßungsmittel Aspartam-Acesulfamsalz zugelassen, das aus den bereits zugelassenen Süßungsmitteln Aspartam und Acesulfam-K hergestellt wird. Die Neuzulassung ist so gestaltet, dass durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit Acesulfam-K oder Aspartam die für die beiden zuletzt genannten Stoffe jeweils festgelegten Höchstmengen nicht überschritten werden dürfen.

Es wird ein weiteres Süßungsmittel Sucralose zur Verwendung bei der Herstellung verschiedener Lebensmittel zugelassen.

Die bisher auf nationalem Recht beruhenden Regelungen über die Verwendung von Zusatzstoffen zu technologischen Zwecken bei der Herstellung von Aromen werden abgelöst und in die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung integriert, soweit sie durch die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften geregelt sind.

Es werden verschiedene weitere Detailregelungen getroffen, die der Anpassung an den technischen Fortschritt dienen.

Kosten, Preiswirkungen

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie und die Kreise und kreisfreien Städte durch die Ausführung der Verordnung voraussichtlich einmalige Kosten von insgesamt 133.500 € sowie jährliche Personal- und Sachkosten von insgesamt 212.550 € entstehen.

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch die Umstellung der Herstellungsprozesse auf Grund der geänderten Regelungen ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Für klein- und mittelständische Betriebe sind durch diese Verordnung besondere Kostenbelastungen oder -entlastungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EU-Regelungen nicht vorliegen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, insbesondere der Anhänge, werden die meisten Bestimmungen der Richtlinien 2003/114/EG und 2003/115/EG in nationales Recht umgesetzt. Anlage 2 Teil B der Verordnung wird wegen der zahlreichen notwendigen Änderungen und zur besseren Übersichtlichkeit insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 2

Aus rechtssystematischen Gründen werden durch Änderungen der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung zwei Regelungstatbestände der Richtlinie 2003/114/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 3

Die Regelungen über Zusatzstoffe, die zu technologischen Zwecken bei der Herstellung von Aromen verwendet werden, werden in die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung integriert, soweit die Stoffe durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind. Die entsprechenden Vorschriften der Aromenverordnung sind deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 4

Folgeänderungen zu Artikel 3

Zu Artikel 5

Das Verbot der Verwendung des Zusatzstoffes E 425 Konjak bei der Herstellung von Gelee-Süßwaren wird in die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung integriert. Die erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe vom 12. Dezember 2002 ist zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.